



Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

**Rechtsreferat
Helmut Klawitter**

Stand: Juni 2012

Deutliche Worte aus Düsseldorf - Keine Haftung des Waldeigentümers bei Unfällen aufgrund von typischen Gefahren im Wald.

Anmerkungen zu OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.01.2008, I-19 U 28/07

Was war passiert? Der 17-jährige Kläger befuhr an einem Julitag gegen 13:30 Uhr mit seinem Fahrrad einen abschüssigen privaten Waldweg, der sich zu seinem Ende hin verengt und nach einer Biegung um Bäume herum auf eine asphaltierte Strasse mündet. Die Böschung zur Strasse ist mit einer achtstufigen Treppe versehen.

Der Kläger hat seine Klage u. a. damit begründet, dass die Stelle auch bei mäßiger Geschwindigkeit nicht rechtzeitig erkennbar und die Treppenstufen ausgewaschen seien; zudem seien auch keine Warnschilder aufgestellt.

Das OLG Düsseldorf hat dem Kläger hierzu ein paar deutliche Worte ins Gebetbuch geschrieben, wie folgende Zitate zeigen:

„Mit natürlichen Gefahren muss derjenige, der sich in die Natur begibt, stets rechnen. Solche Gefahren werden dann auch selbst übernommen.“ (Zitat aus Juris)

„Wer daher im Wald mit dem Fahrrad unterwegs ist, hat sich auf solche plötzlich auftretenden Hindernisse einzustellen und muss - auch zum Schutz der übrigen Waldbenutzer (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 LForstG NW) - jederzeit in der Lage sein, sein Fahrrad in der übersehbaren Strecke anzuhalten. Diese Verhaltenspflicht konstatiert § 3 Abs. 1 Satz 4 StVO schon für den Fahrzeugführer im Straßenverkehr. Im Wald, wo eben nicht mit einem weitgehend ebenen Wegverlauf gerechnet werden kann, gilt dies erst recht.“ (Zitat aus Juris)

„Es ist für den Senat nicht nachvollziehbar, warum es - wie der Kläger in der Berufung geltend macht - technisch nicht möglich sein soll, mit dem Fahrrad Schritttempo zu fahren. Die Mitglieder des Senates, die selbst Fahrradfahrer sind, wissen aus eigener Erfahrung, dass dies sehr wohl möglich ist. Sofern der Kläger aufgrund der Abschüssigkeit des Geländes am Fahren im Schritttempo gehindert gewesen sein sollte, hätte er - worauf bereits das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung hingewiesen hat - notfalls rechtzeitig vom Fahrrad absteigen und dieses weiter schieben müssen.“ (Zitat aus Juris)

Im Wald darf man nicht mit einem weitgehend ebenen Wegverlauf rechnen, sondern muss sich insbesondere auch auf plötzlich auftretenden Hindernisse wie z. B. Niveauunterschiede im Bodenverlauf sowie eingezogene Stufen oder Balken in Böschungen, die Wanderern das Ansteigen erleichtern, einzustellen. Der Radfahrer muss seine Geschwindigkeit so wählen, dass er jederzeit anhalten kann. Wenn ein Weg nicht einsehbar

sei, so muss man im Schrittempo fahren oder, wenn man dies - aus welchen Gründen auch immer - nicht kann, absteigen und sein Rad schieben.

Verkehrssicherungspflichten des Waldeigentümers kommen im Bereich des Waldes nur dann in Betracht, wenn der Waldbesitzer besondere Gefahren schafft oder duldet, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und mit denen er nicht rechnen muss. Mit natürlichen Gefahren muss in der Natur immer gerechnet werden. Das OLG Düsseldorf hat damit im vorliegenden Fall erneut eine Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers abgelehnt und die Klage abgewiesen.

Weitere Leitsätze aus früheren Entscheidungen des OLG Düsseldorf:

„Eine Schadensersatzverpflichtung wegen Verkehrssicherungspflichtverletzung kommt im Bereich des Walds nur in Betracht, soweit der Waldbesitzer dort besondere Gefahren schafft oder duldet, die derjenige, der den Wald im Bewusstsein seines Handelns auf eigene Gefahr betritt, nicht oder nicht rechtzeitig zu erkennen und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag. Eine derart besondere Gefahr stellt das Vorhandensein von Glasscherben nicht dar.“ (OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.12.1997, 18 U 35/97, VersR 1998, 1166f, Zitat und Leitsatz aus Juris)

„Bei einem im Wald im gewachsenen Boden verlaufenden, teilweise durch Schlacke befestigten Wanderweg verletzt der Träger der Straßenbaulast seine Verkehrssicherungspflicht nicht, wenn er durch Auswaschungen entstandene, etwa 10 cm tiefe, vom Herbstlaub bedeckte Löcher nicht begradigt.“ (OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.03.1982, 18 U 275/81, VersR 1983, 542f., Zitat und Leitsatz aus Juris)

Für den Bau und die Genehmigung von Mountainbike-, Downhill- und Freeridestrecken belegt die Rechtsprechungspraxis des OLG Düsseldorf, dass dem Verkehrssicherungspflichten nicht entgegen stehen. Die Eigenverantwortung des Mountainbikers steht auch auf gebauten Strecken im Vordergrund.

Helmut Klawitter, ass. iur.
Rechtsreferent
Deutsche Initiative Mountainbike e.V.